

- während den Sommerferien 2015 nimmt André Kipfer die Kinder 2 Wochen zu sich, den Rest verbringen sie bei der Kindsmutter. Für die Zukunft verbringen die Kinder ihre Schulferien zu je 50% bei beiden Elternteilen.
 - ab Schulbeginn (August 2015) betreuen die Eltern die Kinder je zu 50%, d.h. die beiden Töchter verbringen jeweils bei beiden Elternteilen eine ganze Woche, wobei der betreuende Elternteil die Kinder am Montagmorgen um 8:00 Uhr in der entsprechenden Betreuungsstätte abgibt und der andere Elternteil die Töchter am Montagabend dort abholt;
 - die Kindseltern sind alternierend berechtigt und verpflichtet, in den geraden Jahren: vom Schulschluss vor Weihnachten bis am 25. Dezember 10:00 Uhr zu sich zu nehmen, anschliessend verbringen die Töchter beim anderen Elternteil bis 27. Dezember 10:00 Uhr, anschliessend vom 27. Dezember 10:00 Uhr bis 30. Dezember 10:00 Uhr, anschliessend vom 30. Dezember 10:00 Uhr bis Schulbeginn im neuen Jahr; von Gründonnerstag 18:00 Uhr bis Ostermontag 18:00 Uhr und beim anderen Elternteil Schulschluss Freitag vor Pfingsten bis Pfingstmontag 18:00 Uhr; beginnend mit André Kipfer für das Jahr 2015.
3. André Kipfer verpflichtet sich, an den Unterhalt der beiden Töchter [REDACTED], was folgt zu bezahlen:
- für die Zeit Juni bis und mit Dezember 2014 monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 1'840.00 (inkl. Kinderzulagen). Er anerkennt somit, rückwirkend für diesen Zeitraum einen Betrag von CHF 10'000.00 für ausstehende Unterhaltsbeiträge zu schulden. Für die Tilgung setzt sich André Kipfer mit dem involvierten Sozialdienst direkt in Verbindung;
 - ab 01. Januar 2015 CHF 820.00 (inkl. Kinderzulagen), monatlich vorauszahlbar für beide Kinder, ausgehend von einem monatlichen Einkommen von André Kipfer von CHF 4'120.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen, bei einem Beschäftigungsgrad von 80%) und einem monatlichen Zwangsbedarf von CHF 3'760.00 sowie unter der Prämisse, dass bei [REDACTED] eine Mankosituation vorliegt, weshalb sie vom Sozialdienst unterstützt wird.
 - Eine Abänderung dieser Vereinbarung zufolge Erwerbseinkommen von [REDACTED] ist frühestens möglich, sobald [REDACTED] und die beiden Kinder nicht mehr vom Sozialdienst unterstützt werden.
 - Bei der Berechnung der zu leistenden Unterhaltsbeiträge verpflichten sich beide Elternteile, ab Januar 2027 einer 100%-igen Tätigkeit nachzugehen.

Die Parteien stellen fest, dass bei der Berechnung dieser Unterhaltsbeiträge, bei André Kipfer berücksichtigt wurde, dass ihm CHF 350.00 zur Verfügung stehen für Kosten, die ihm bei der Kinderbetreuung anfallen, wie Essen, Kleider, Freizeitunternehmungen, Ferien u.a. Die anderen Kosten der Kinder, insbesondere Kosten für die Krankenkasse und Schulkosten u.a. werden von [REDACTED] übernommen.

Die Parteien halten fest, dass bei der Berechnung dieser Unterhaltsbeiträge berücksichtigt wurde, dass André Kipfer ein Steuererlass gewährt wird, mithin er keine Steuern zu bezahlen hat (i.S. eines Abänderungsvorbehalts).

Beide Parteien verpflichten sich, dem anderen Elternteil jeweils per Ende Januar jeden Jahres mittels Lohnausweis und Steuerveranlagungsverfügung (einzig Nettoeinkommen und Vermögen) über die eigene Einkommenssituation zu orientieren.

4. Die Unterhaltsbeiträge für die Kinder basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 98.2 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2016) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Frankenbeträge gemäss Ziffern 3} \times \text{neuer Indexstand}}{98.2 \text{ Punkte}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von André Kipfer entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

5. Die Kindseltern vereinbaren im Sinne von Art. 52^{bis} AHVV, dass die ganze Erziehungsgutschrift [REDACTED] angerechnet werden soll.
6. [REDACTED] verpflichtet sich, das anhängig gemachte Schlichtungsverfahren zurückzuziehen.
7. Die Gerichtskosten werden halbiert und jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

André Kipfer



Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien abgeschlossene **Vereinbarung wird gerichtlich genehmigt** und gestützt darauf wird das Verfahren CIV 14 5971 als erledigt **abgeschrieben**.
2. Den Gesuchsparteien wird für das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen die **unentgeltliche Rechtspflege erteilt**, bei den Gesuchstellerinnen unter Beiordnung von Fürsprecherin [REDACTED] und beim Gesuchsgegner unter Beiordnung von **Fürsprecher** [REDACTED].
3. Für die Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Die Gerichtskosten betreffend das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden den Gesuchsparteien vereinbarungsgemäss je hälftig zur Bezahlung auferlegt, je unter Vorbehalt des ihnen erteilten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege.
5. Jede Partei trägt vereinbarungsgemäss ihre eigenen Parteikosten, je unter Vorbehalt des ihnen erteilten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege.
6. Die Honorare der amtlichen Anwälte werden nach Eingang der Honorarnoten mit separater Verfügung festgesetzt.
7. Mündlich und schriftlich durch Übergabe des Dispositivs eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung:
 - den Parteien
 - der zuständigen KESB
 - der Beiständin [REDACTED]

Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

[REDACTED]

Die Gerichtsschreiberin:

[REDACTED]